

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 21.10.2020

24. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass am 21.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat die Stadt Osnabrück unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung für ihr Gebiet festzustellen. Ab der öffentlichen Bekanntgabe ist § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung anzuwenden.

Nach Auswertung der Zahlen des gemeinsamen Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück wies die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Osnabrück am 21.10.2020 einen Wert von 55,3 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 21.10.2020



Wolfgang Griesert
Der Oberbürgermeister